

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 14. März 2012

27. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 2012 über ein Formular für die Erklärung des nur kurzzeitigen Betriebs von Einzelöfen für feste Brennstoffe (Feuerpolizeiliche Einzelöfen-Kurzbetriebserklärung)

Auf Grund des § 7 Abs 1 Z 3 lit a der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Erklärungsformular

§ 1

Für die im § 7 Abs 1 Z 3 lit a der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 vorgesehene Erklärung der Verfügungsberechtigten, dass Einzelöfen für feste Brennstoffe an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden, ist das in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegte Formular zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2012 in Kraft.

Anlage

Erklärung gegenüber dem zur Reinigung des Kehrgegenstandes beauftragten Rauchfangkehrer über den Betrieb eines bestimmten Einzelofens für feste Brennstoffe an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr

1. Angaben zur Person des oder der Verfügungsberechtigten:

Vor- und Zuname/Bezeichnung der juristischen Person:

.....

Geburtsdatum (nur bei physischen Personen):

Anschrift:

.....

2. Angaben zur Anlage:

Art des Einzelofens:	Standort:
<input type="checkbox"/> Küchenherd	Gemeinde:
<input type="checkbox"/> Kachelofen	Straße:
<input type="checkbox"/> Kaminofen	Hausnummer:
<input type="checkbox"/> Offener Kamin	TOP:
<input type="checkbox"/>	Aufstellungsraum:

3. Erklärung und Rechtsfolgen:

- Ich erkläre/Wir erklären,
dass der unter Pkt 2 bezeichnete Einzelofen für feste Brennstoffe an nicht mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird. Die Erklärung gilt bis zum Widerruf. Ich bin/Wir sind in Kenntnis davon, dass bei Zuwiderhandeln gegen diese Erklärung vom Rauchfangkehrer Anzeige an die Feuerpolizeibehörde erstattet werden kann. Auch bin ich/sind wir in Kenntnis, dass ein erklärungswidriger Betrieb des Einzelofens und die nicht mehrfache Reinigung von Kehrgegenständen im Jahr gemäß der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 (§ 7 Abs 1 Z 3 lit b bis d) die Sicherheit der Bewohner gefährden kann.

..... ,

Ort und Datum

.....

Unterschrift der erklärenden Person(en)

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.